



§ 1 Präambel

Der Landes-Dartverband Hamburg (LDVH) gibt sich eine Jugendordnung (JO), um den Jugendlichen eine eigene, wirkungsvolle Vertretung im Landesverband zu ermöglichen. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der LDVH-Satzung sowie der Sport- und Wettkampfordnung.

Die Jugendabteilung des LDVH trägt den Namen „LDVH-Jugend“, führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der zufließenden Mittel zur Förderung des Jugendsports und zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen.

Aufgaben der LDVH-Jugend sind die Förderung des Dartsports als Teil der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der LDVH-Satzung.

Zur besseren Lesbarkeit wird folgend die männliche Schreibweise angewendet und ist stellvertretend für alle Geschlechter.

§ 2 Begriffsbestimmung Jugend im LDVH

1. Jugendlich ist, wer am 01.07. eines Geschäftsjahres (Geschäftsjahresbeginn des LDVH e.V.) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Mindestalter für im LDVH aktive Mitspieler ist 7 Jahre. Jugendliche, die die Altersgrenze erreicht haben, dürfen in Anlehnung an das Regelwerk des DDV an den Jugend-RLT des LDVH teilnehmen. Sollte der DDV hier eine Änderung beschließen, übernimmt die LDVH-Jugend diese Regelung.

§ 3 Organe der LDVH-Jugend

1. Die Jugendvollversammlung des LDVH e.V.
2. Der Jugendvorstand des LDVH e.V.

§ 4 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Verbandsjugend. Stimmberechtigt sind alle im LDVH gemeldeten Jugendlichen. Ist ein Mitglied unter 10 Jahre alt, wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt. Bei Jugendlichen unter 14 Jahre kann der Jugendliche das Stimmrecht auf einen Erziehungsberechtigten übertragen, dieses ist zu Beginn der Sitzung festzulegen. Der Jugendvorstand hat eine Stimme.

Jugendordnung des LDVH e.V. Fassung vom September 23

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vizepräsident Jugend geleitet und vier Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

1. Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands.
- b. Entgegennahme des Kassenabschlusses.
- c. Verabschiedung des Haushaltsrahmenplans für das kommende Haushaltsjahr.
- d. Anträge an die LDVH-Delegiertenversammlung, die HasS, SpaS und das LDVH-Präsidium.
- e. Wahl des Jugendsprechers und stellvertretenden Jugendsprechers für die Dauer von einem Jahr.
- f. Wahl des Vizepräsident Jugend (in geraden Jahren) und des Stellvertreter Vizepräsident Jugend (in ungeraden Jahren), für die Dauer von zwei Jahren.
- g. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Anträgen zur Änderung der Jugendordnung.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Verbandsjugend es erfordert, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vizepräsident Jugend beantragen.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmenden nach Anwesenheitsliste nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter festgestellt wurde. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. Den gemeldeten Jugendlichen i.S.d. § 2 JO LDVH e.V.
- b. Der Vizepräsident Jugend
- c. Der Stellvertreter Vizepräsident Jugend
- d. Der Jugendsprecher
- e. Der stellvertretende Jugendsprecher

3. Anträge zur Jugendvollversammlung:

- a. Die unter Punkt 2. a.-b. genannten Mitglieder der Jugendvollversammlung können Anträge stellen.
- b. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vizepräsident Jugend einzureichen und werden umgehend an die Teilnehmenden weitergeleitet.
- c. Ist der Antragsteller nicht bei der Vollversammlung anwesend oder kann/können diesen Antrag nicht begründen, wird dieser zurückgestellt.

Jugendordnung des LDVH e.V. Fassung vom September 23

§ 5 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Dem Vizepräsident Jugend
- b. Dem Stellvertreter Vizepräsident Jugend
- c. Dem Jugendsprecher
- d. Dem stellvertretenden Jugendsprecher

Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung des Haushaltsplans
- b. Durchführung der LDVH-Jugendarbeit
- c. Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung
- d. Vertretung der Jugend in den Organen des LDVH, DDV und anderen Verbänden
- e. Führung der LDVH-Jugendkasse
- f. Protokollführung, Verfassen von Dokumenten, Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Die Jugendvertretung des LDVH e.V.

Die Jugendvertretung wird durch den Jugendvorstand wahrgenommen. Diese vertreten die LDVH-Jugend im Verband. Der Vizepräsident Jugend vertritt die Interessen der LDVH-Jugend nach außen.

- a. Die Jugendvertretung ist unabhängig. Sie nimmt ihre Aufgaben nach der jeweilig gültigen Jugendordnung im Einklang mit der LDVH-Satzung und deren Ordnungen wahr und sind der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Verbandes gegenüber verantwortlich.
- b. Die Jugendvertretung verwaltet das ihr vom LDVH zugeteilte Geld eigenverantwortlich im Sinne der JO. Die Abrechnung erfolgt mit der LDVH-Kasse vor jeder ordentlichen LDVH-Delegiertenversammlung.

Abweichungen vom verabschiedeten Haushaltsplan, bei Summen bis 100 Euro, kann der Vizepräsident Jugend genehmigen. Für weitergehende Abweichungen vom verabschiedeten Haushaltsplan in Positionen braucht es die Genehmigung des Jugendvorstands. Bei Überschreitungen des Budgets ist in jedem Fall eine Genehmigung seitens des Vorstandes des LDVH im Vorfeld einzuholen.

Die Entlastung des Jugendvorstands erfolgt durch die LDVH-Jugendvollversammlung.

§ 7 Der Vizepräsident Jugend

1. Der Vizepräsident Jugend wird von den Mitgliedern der LDVH-Jugendabteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl auf der folgenden Jugendvollversammlung im Amt.
2. Der Vizepräsident Jugend muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Jugendordnung des LDVH e.V. Fassung vom September 23

3. Der Vizepräsident Jugend hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Vertretung der LDVH-Jugend im LDVH-Präsidium und im Jugendausschuss des Deutschen Dart Verbands (DDV).
 - b. Die Koordination und Durchführung der LDVH-Jugendarbeit.
 - c. Führung der Jugendkasse
 - d. Bearbeitung der Zuschussanträge an Förderstellen (z.B. HSJ)
 - e. Rechenschaftspflicht gegenüber der Jugendvollversammlung und den anderen Vorstandsmitgliedern der Jugend und des LDVH e.V.
 - f. Aufstellen eines jährlichen Haushaltsplans
 - g. Erstellen des Jahresabschlusses, bzw. Einnahmen-Überschussrechnung

§ 8 Der Stellvertreter Vizepräsident Jugend

1. Der Stellvertreter Vizepräsident Jugend wird von den Mitgliedern der LDVH-Jugendabteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl auf der folgenden Jugendvollversammlung im Amt.
2. Der Stellvertreter Vizepräsident Jugend muss mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Der Stellvertreter Vizepräsident Jugend hat folgende Aufgaben:
 - a. Stellvertretung und aktive Unterstützung des Vizepräsident Jugend

§ 9 Der Jugendsprecher

1. Der Jugendsprecher wird von den Mitgliedern der LDVH-Jugendabteilung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl auf der folgenden Jugendvollversammlung im Amt. Wird die Volljährigkeit während der Amtszeit erreicht, bleibt er bis zur nächsten Jugendvollversammlung im Amt.
2. Der Jugendsprecher muss mindestens 12 Jahre alt, jedoch höchstens 17 Jahre alt sein.
3. Der Jugendsprecher hat folgende Aufgaben:
 - a. Der Jugendsprecher ist Ansprechpartner für alle Jugendlichen des LDVH e.V.
 - b. Er vertritt die Jugendlichen des LDVH e.V. im Jugendausschuss des DDV
 - c. Auf Einladung vertritt er die LDVH-Jugend auf LDVH-Präsidiumssitzungen

§ 10 Der stellvertretende Jugendsprecher

1. Der stellvertretende Jugendsprecher wird von den Mitgliedern der LDVH-Jugendabteilung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl auf der folgenden Jugendvollversammlung im Amt. Wird die Volljährigkeit während der Amtszeit erreicht, bleibt er bis zur nächsten Jugendvollversammlung im Amt.
2. Der stellvertretende Jugendsprecher muss mindestens 12 Jahre alt, jedoch höchstens 17 Jahre alt sein.

Jugendordnung des LDVH e.V. Fassung vom September 23

3. Der stellvertretende Jugendsprecher hat folgende Aufgaben:
 - a. Er vertritt den Jugendsprecher in allen Aufgabenbereichen

§ 12 Rangliste

Die LDVH-Jugend veranstaltet sechs i.d.R. geschlossene Ranglistenturniere. Zudem wird das DDV Turnier „Waterkant-Trophy“ in die Rangliste aufgenommen, vorbehaltlich der Vergabe eines Turniers nach Hamburg.

Aus den erzielten Platzierungen erstellt der Vizepräsident Jugend die Rangliste. Nominiert werden kann, wer an mindestens 4 Jugendranglistenturnieren teilgenommen hat.

Spielmodus: Es wird i.d.R. eine Gruppenrunde (501/best of 5) gespielt, daran schließt sich die KO-Phase (501/best of 5) an.

Das Halbfinale wird im Modus 501/Beat of 7 gespielt.

Das Finale wird im Modus (501/best of 9) gespielt.

Der erstplatzierte Spieler der Ranglistenturniere erhält am Ende der Saison einen Wanderpokal.

Sollte ein Spieler in einem vom LDVH veranstalteten Turnier ohne vertretbaren Grund zu einem Spiel nicht antreten, wird dieses als verloren gewertet, und dem Spieler werden alle bisher im Turnier erworbenen Ergebnisse aberkannt.

Punktevergabe Juniorenwettbewerbe:

Die Punktevergabe richtet sich nach der Punktevergabe des DDV, analog werden die Regelungen § 4.7 Sport und Wettkampfordnung des LDVH (SpoWo) übernommen.

§ 13 Obliegenheitspflicht des LDVH-Vorstand

Kommt die Jugendarbeit zum Erliegen, obliegt es dem LDVH-Vorstand eine Vollversammlung einzuberufen. Der LDVH-Vorstand übernimmt kommissarisch die Aufgaben der Jugendverbandsarbeit.

§ 14 PSG / Prävention sexuelle Gewalt

Alle Übergriffe müssen dem PSG Beauftragten des LDVH gemeldet werden.
psg-beauftragter@ldvh.de